



Satzung
des Vereins
der Katholischen Jungen
Gemeinde

Diözesanverband
Limburg



**Satzung des Vereins der
Katholischen Jungen Gemeinde
Diözesanverband Limburg**

Inhalt:

A. Allgemeines	S. 3
B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	S. 4
C. Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder	S. 5
D. Vertretung und Verwaltung des Vereins	S. 6
E. Sonstige Bestimmungen	S. 9
Dienstanweisung zur Geschäftsführung	S. 10

Satzungsänderung: Juli 2007 im DA, DIKO 2007 verabschiedet

A. Allgemeines

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: „Verein der KJG in der Diözese Limburg e.V.“ und hat seinen Sitz in 65549 Limburg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendarbeit der „Katholischen Jungen Gemeinde“ (KJG).

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Vereinszweck wird insbesondere durch ideelle und finanzielle Unterstützung von Maßnahmen und Projekten der KJG im Diözesanverband Limburg verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, soweit er sich nicht in den Grenzen des §7 GemVO oder einer an seiner Stelle tretenden Vorschrift für die Steuerbegünstigung hält.

Die Inhaber von Vereinsämtern üben diese Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Zur Erledigung der im Rahmen des Vereinszwecks anfallenden Arbeiten wird der/die Diözesangeschäftsführer/in der „katholischen Jungen Gemeinde“ als Geschäftsführer/in bestellt.

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 3. Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein hat höchstens 16 Mitglieder. Mitglied kann nur sein, wer dem Diözesanausschuss der „katholischen Jungen Gemeinde“ stimmberechtigt angehört. Falls es keinen Diözesanausschuss gibt, werden die Mitglieder von der Diözesankonferenz gewählt. Gewählt werden können nur stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz.

Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt mündlich in einer Sitzung und wird vom Vorstand entschieden.

§ 4. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet automatisch nach 2 Jahren oder durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss und mit dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Diözesanausschuss der „Katholischen Jungen Gemeinde“.

Für den Fall, dass sich die Mitglieder des Vereins nicht aus Mitgliedern des Diözesanausschusses zusammensetzen, endet ihre Mitgliedschaft mit der Wahl eines neuen, mindestens 4-köpfigen Diözesanausschusses. Besteht der neue Diözesanausschuss aus weniger als 4 Personen wird der Verein durch Neuwahlen stimmberechtigter Mitglieder der Diözesankonferenz auf insgesamt 4 Personen erweitert.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind insbesondere wiederholte vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung, die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Beschluss ist dem/der Betroffenen mitzuteilen und schriftlich zu begründen. Gegen den Beschluss kann der/die Betroffene innerhalb von vier Wochen nach dem Zugang Einspruch beim Vorsitzenden einlegen.

Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des/der Betroffenen endgültig.

Eine den Ausschluss bestätigende Entscheidung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

C. Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5. Beiträge

Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

§ 6. Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Verwirklichung des Vereinszwecks nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins gefährdet werden könnte.

§ 7. Förderer/innen

Förderer/innen können natürlich und juristische Personen werden, die sich verpflichten, die Verwirklichung des Vereinszwecks zu unterstützen und dies durch einen jährlichen Förderbeitrag von mindestens 25,00 Euro zum Ausdruck bringen. Die Förderer/innen erhalten regelmäßig vom Vorstand Informationen aus dem Verein.

D. Vertretung und Verwaltung des Vereins

§ 8. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 9. Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus vier Mitgliedern der Diözesanleitung der „Katholischen Jungen Gemeinde“ des Diözesanverbandes Limburg, sowie der/dem Geschäftsführer/in als beratendes Mitglied. Der Vorstand ist paritätisch zu besetzen.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes werden von der Diözesankonferenz der „Katholischen Jungen Gemeinde“ gleichzeitig mit ihrer Wahl in die Diözesanleitung der „Katholischen Jungen Gemeinde“ für zwei Jahre gewählt. Sie können ihren Rücktritt nur vor der Diözesankonferenz der „Katholischen Jungen Gemeinde“ erklären.

§ 10. Aufgaben des Vorstandes

Zur Vertretung ist jedes stimmberechtigte Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem anderen stimmberechtigten Vorstandsmitglied berechtigt.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist dabei in der Weise beschränkt, dass er verpflichtet ist bei Ausgaben, die im laufenden Geschäftsjahr über 5% des Vereinsvermögens liegen, die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

Der Vorstand bedient sich hierbei der Geschäftsführung, wobei dem/der Geschäftsführer/in bei der Führung der laufenden Geschäfte Vertretungsmacht im Sinne des § 30 BGB zusteht.

Art und Umfang der Vertretungsmacht werden in einer Dienstanweisung geregelt. Die Dienstanweisung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 11. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird wenigstens einmal im Jahr abgehalten. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Die Tagesordnung schlägt der Vorstand vor. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter/in.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich beantragen und begründen.

§ 12. Die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

1. Wahl des/der Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/innen aus den Reihen der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder für die Dauer von 2 Jahren.
Solange die Diözesanleitung der „Katholischen Jungen Gemeinde“ unvollständig besetzt ist, sind für die nicht besetzten Vorstandsstellen andere Mitglieder in den Vorstand zu wählen.
2. Wahl von zwei Kassenprüfer/innen
3. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, des Finanzberichtes und des Kassenprüfungsberichtes.
4. Entlastung des Vorstandes.
5. Beschlussfassung über die Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
6. Beratung und Beschlussfassung über sonstige, auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 13. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von einer Woche eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen oder Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Überwiegen die Enthaltungen die Ja-Stimmen, muss auf Antrag die Diskussion über den Beratungsgegenstand neu eröffnet werden.

Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 und zur Auflösung eine solche von $\frac{3}{4}$ der erschienenen, gültig abstimmenden Mitgliedern erforderlich.

Die Änderung der §§ 3, 4 Abs. 1, 9 und 16 Abs. 2 dieser Satzung bedarf der Zustimmung der Diözesankonferenz der „Katholischen Jungen Gemeinde“.

Ergibt die Ausrechnung der qualifizierten Mehrheit keine ganze Zahl, so ist aufzurunden.

Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der/die Vorsitzende festgestellt hat, gelten als nicht abgegeben.

Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt, führt auch diese nicht zu einer Mehrheit, entscheidet das Los.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Geschäftsführer/in der/die die Niederschrift aufnimmt, zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschriften, die in der Geschäftsstelle des Vereins aufzubewahren sind, einzusehen.

Der/die Geschäftsführer/in und die Diözesanreferenten/innen der „katholischen Jungen Gemeinde“ nehmen an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teil.

§ 14. Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung mit kurzer Begründung beim Vorstand einzureichen. Später eingehende Anträge, die von mindestens einem Drittel der Mitglieder unterschrieben sind, werden als Dringlichkeitsanträge behandelt.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 15. Die Satzungsänderung

Die Satzung kann durch die Mitgliederversammlung mit der in § 13 genannten Mehrheit geändert werden, wenn die Einladung den Änderungsvorschlag enthält.

§ 16. Die Vereinsauflösung

Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 13 genannten Mehrheit beschlossen werden.

Für die Liquidation gelten die Bestimmungen der §§ 47 ff BGB.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Diözesanverband der „katholischen Jungen Gemeinde“ in der Diözese Limburg zu.

Dieser ist verpflichtet, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, nach Möglichkeit im Sinne der bisherigen Vereinszwecke, zu verwenden.

Gleiches gilt, wenn der Verein aus einem sonstigen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Diese Satzung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.07.2007 in Kraft.

Anhang: Dienstanweisung zur Geschäftsführung des „Verein der KJG in der Diözese Limburg e.V.“

Dienstanweisung zur Geschäftsführung

des

„Verein der KJG in der Diözese Limburg e.V.“

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des „Verein der KJG in der Diözese Limburg e.V.“ ist beauftragt, folgende Tätigkeiten im Namen des Vereins durchzuführen:

1. Erledigung der anfallenden Post.
2. Versand der Einladungen zu Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen
3. Führung und Verwaltung der Bank- und Sparkonten des Vereins. hierzu erhält der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin eine Bankvollmacht.
4. Erstellung der Steuererklärung
5. Ausstellen von Spendenquittungen
6. Erstellung von Arbeits- und Entscheidungsvorlagen
7. Sonstige geschäftsführerische Aufgaben, die vom Vorstand des Vereins angewiesen werden.